



Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)

Vorentwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Gegenstand und Zweck

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die zuständige Behörde sowie deren Aufgaben und Pflichten in Zusammenhang mit dem Bereitstellen eines Systems zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (nationaler Adressdienst);
- b. den Inhalt des Informationssystems sowie die Quelle und die Qualität der Daten;
- c. den Zugriff auf die Daten und die damit verbundenen Pflichten der Zugriffsberechtigten;
- d. den Datenschutz und die Datensicherheit;
- e. die Gebühren und die Aufteilung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem nationalen Adressdienst anfallen.

² Es hat zum Zweck:

- a. einen nationalen Adressdienst zu errichten, mit dem die zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressen der natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz abfragen können;

SR

¹ SR 101

² BBl 2019 ...

- b. die Verwaltungsabläufe in Zusammenhang mit der Abfrage von Adressen zu vereinfachen und es den zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen zu ermöglichen, ihre Aufgaben effizienter zu erfüllen.

2. Abschnitt: Zuständige Behörde, Aufgaben und Pflichten

Art. 2 Zuständige Behörde

Das Bundesamt für Statistik (BFS) betreibt den nationalen Adressdienst einschliesslich dessen Informationssystem.

Art. 3 Aufgaben und Pflichten der zuständigen Behörde

¹ Das BFS ist namentlich dafür zuständig:

- a. das korrekte Funktionieren des Informationssystems sicherzustellen;
- b. für die Qualität der Daten gemäss Artikel 5 zu sorgen;
- c. den gesuchstellenden Behörden, Organisationen und Personen die Zugriffsberechtigung zu erteilen;
- d. die technischen und organisatorischen Massnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Bedingungen der Systemnutzung zu kontrollieren;
- e. die Zugriffsberechtigungen auszusetzen oder zu entziehen, wenn die zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen die Nutzungsbedingungen nicht einhalten;
- f. den Schutz und die Sicherheit der Daten sicherzustellen, die im Informationssystem bearbeitet werden.

² Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Verwaltungs- und Nutzungsbedingungen im Zusammenhang mit dem nationalen Adressdienst;
- b. die Einzelheiten der Kontrolle der Nutzung des Informationssystems.

3. Abschnitt: Inhalt des Informationssystems sowie Quelle und Qualität der Daten

Art. 4 Inhalt des Informationssystems und Quelle der Daten

¹ Das Informationssystem enthält nachfolgende Daten, die das BFS gemäss dem Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006³ erhält:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);

³ SR 431.02

⁴ SR 831.10

- b. Gemeinenummer des Bundesamtes für Statistik und amtlicher Gemeinename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnregister (GWR) des BFS;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR.
- e. amtlicher Name und andere in den Zivilstandsregistern beurkundete Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum;
- i. Geschlecht;
- j. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- k. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- l. bei Zuzug: Datum;
- m. bei Wegzug: Datum;
- n. bei Umzug in der Gemeinde: Datum.

² Der Bundesrat kann weitere Stellen bestimmen, von denen das BFS die Daten zur Vervollständigung und Nachführung der Daten nach Absatz 1 beziehen kann.

Art. 5 Qualität der Daten im Informationssystem

¹ Die Qualität der Daten im Informationssystem muss mindestens der Qualität der Daten entsprechen, die das BFS gemäss dem Registerharmonierungsgesetz vom 23. Juni 2006⁵ erhebt.

² Das BFS kann zusätzliche Massnahmen ergreifen, um die Qualität der Daten zu verbessern, die es im Informationssystem speichert. Bei Lücken, Fehlern oder Unstimmigkeiten in den gelieferten Daten informiert das BFS die betreffende Gemeinde.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens zur Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten im Informationssystem.

4. Abschnitt: Zugriff auf die Daten und Pflichten der Zugriffsberechtigten

Art. 6 Erteilen der Zugriffsberechtigungen

¹ Eine Zugriffsberechtigung auf das Informationssystem erfordert ein Gesuch an das BFS.

⁵ SR 431.02

² Ein Gesuch um Zugriff auf das Informationssystem können Behörden, Organisationen und Personen stellen, die

- a. nach dem AHVG⁶ systematisch die AHV-Nummer verwenden dürfen; und
- b. im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressen der natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz benötigen.

³ Das BFS gewährt den Zugriff und veröffentlicht eine Liste der zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen nach Absatz 2.

⁴ Der Bundesrat regelt den Umfang der Zugriffsberechtigungen sowie die Einzelheiten des Verfahrens zur Erteilung, zur Aussetzung und zum Entzug der Berechtigung für den Zugriff auf das Informationssystem.

Art. 7 Abfrageoptionen

¹ Mit dem Informationssystem können die zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen:

- a. aktuelle und frühere Adressen suchen und mit den eigenen Daten abgleichen;
- b. natürliche Personen mit Wohnsitz an einer Adresse oder in einem geografischen Bereich in der Schweiz suchen.

² Die Abfrage nach Absatz 1 Buchstabe a erfolgt anhand der AHV-Nummer.

Art. 8 Abfragbare Daten

¹ Es können folgende Daten abgefragt werden:

- a. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- b. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- c. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- d. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- e. bei Wegzug: Datum;
- f. bei Zuzug: Datum.

² Wenn eine Person den Zugriff auf ihre Daten gestützt auf Bundes-, Kantons- oder Gemeinderecht gesperrt hat, meldet das Informationssystem im Falle einer Abfrage, dass ihre Daten nicht im System gespeichert sind.

Art. 9 Pflichten der Zugriffsberechtigten

¹ Die zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen dürfen:

- a. das Informationssystem ausschliesslich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben abfragen;

⁶ SR 831.10

- b. Dritten die nach Artikel 7 Absatz 1 erhaltenen Daten nur bekannt geben, wenn dies aufgrund von Bundes-, Kantons- oder Gemeinderecht ausdrücklich erforderlich ist.

² Sie sind verpflichtet, die geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Daten zu ergreifen.

5. Abschnitt: Datenschutz

Art. 10 Protokollierung und Auskunftsrecht der betroffenen Person

¹ Das Informationssystem protokolliert jede Abfrage und jede Bearbeitung der Daten nach Artikel 7 Absatz 1.

² Auf Antrag hin gibt das BFS natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz Auskunft über ihre Daten und die Informationen, die durch die Abfrage des Informationssystems und die Bearbeitung der darin gespeicherten Daten generiert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 11 Aufbewahrung und Vernichtung der Daten

¹ Die Daten nach Artikel 4 Absatz 1 werden während zehn Jahren im Informationssystem aufbewahrt.

² Die Informationen, die durch die Abfrage des Informationssystems und die Bearbeitung der darin gespeicherten Daten generiert werden, werden während eines Jahres aufbewahrt.

³ Nach Ablauf der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 werden die betreffenden Daten vernichtet.

⁴ Die Daten nach Artikel 4 Absatz 1 werden ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Informationssystem gespeichert weiter zurückliegende Daten werden nicht aufgenommen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Aufbewahrung und der Vernichtung der Daten nach Artikel 4 Absatz 1.

6. Abschnitt: Gebühren und Aufteilung der Kosten

Art. 12

¹ Das BFS erhebt von den zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen eine Grundgebühr. Von der Entrichtung der Gebühr ausgenommen sind die Departemente des Bundes, die Bundeskanzlei und die Einheiten der Gemeindeverwaltungen.

² Es erhebt von den zugriffsberechtigten Organisationen und Personen, die nicht den Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden angehören, eine Nut-

zungsgebühr. Die Gebühr steht im Verhältnis zur Anzahl der in ihrem jeweiligen Informationssystem gespeicherten Adressen.

³ Der Bundesrat regelt die Höhe der Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 und das Verfahren für die Gebührenerhebung. Er strebt einen Deckungsgrad von achtzig Prozent der Kosten des Bundes an.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr